

## **Raub – Zueignungsabsicht bei Handeln in „Knast-Weh“?**

*BGH, Beschl. v. 26.4.2019 – 1 StR 37/19, NStZ-RR 2019, 248*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Angekl. war am 12.5.2018 aus der Haft entlassen worden. Da sie mit ihrem Leben in Freiheit nicht zurechtkam und das ihr zur Verfügung stehende Übergangsgeld bereits verbraucht hatte, entschloss sie sich, mit einem – zum Zwecke der Selbstverteidigung angeschafften – Pfefferspray einen Raub zu begehen. Durch die Straftat wollte sie wieder in das „geregelte Leben der JVA“ und zu ihrer dort nach wie vor inhaftierten Ehefrau gelangen. Daher hielt die Angekl. am 15.5.2018 in der Innenstadt von A gezielt nach einem möglichen Opfer Ausschau. Sie erblickte die Gesch., die ein Mobiltelefon in der Hand hielt, und entschloss sich, ihren Plan umzusetzen. Die Angekl. ging auf die Gesch. zu und sprühte ihr Pfefferspray ins Gesicht, um das Mobiltelefon an sich zu nehmen und es „ohne Berechtigung für sich behalten zu können“. Auf Grund der Beeinträchtigung durch das Pfefferspray und aus Angst vor weiteren Angriffen ließ die Gesch. das Mobiltelefon nach kurzer Zeit los, so dass die Angekl. das Gerät an sich nehmen konnte. Die Angekl. flüchtete einige Meter, wurde dann aber von einem Zeugen angehalten und schließlich von der Polizei festgenommen. Das entwendete Mobiltelefon wurde bei der Durchsuchung der Angekl. in deren Hosentasche sichergestellt.

Das LG verurteilte die Angekl. wegen schweren Raubes nach §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten. Die Revision der Angekl. hatte Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH führt aus, dass die Annahme der *StrK*, die Angekl. habe zur Zeit der Wegnahme mit Zueignungsabsicht gehandelt, nicht tragfähig belegt ist. Vielmehr steht diese im Widerspruch zu der Feststellung, die Angekl. habe den Überfall begangen, um wieder inhaftiert zu werden. Das LG ging, gestützt auf die geständige Einlassung der Angekl. und Angaben von Zeugen, davon aus, dass es der Angekl. darum gegangen sei, festgenommen und wieder in die JVA verbracht zu werden. Eine Zueignungsabsicht scheidet aber aus, wenn der Täter die fremde bewegliche Sache nur wegnimmt, um sodann gestellt zu werden und die Sache sogleich wieder an den Eigentümer zurückgelangen zu lassen. An der Zueignungsabsicht im Zeitpunkt der Wegnahme würde es daher fehlen, wenn die Angekl. davon ausging, dass das Mobiltelefon infolge ihrer Ergreifung in der Folgezeit wieder an die Gesch. zurückgelangen würde. Jedenfalls läge die erforderliche Aneignungsabsicht nicht vor, wenn die Angekl. lediglich erwogen haben sollte, das Mobiltelefon für sich zu behalten oder zu verwerten, falls sie am Tatort nicht festgenommen wird. Dass die Aneignung vom Täter nur als mögliche Folge seines Verhaltens in Kauf genommen wird, reicht nicht aus. Vielmehr muss er sie für sich oder einen Dritten mit unbedingtem Willen erstreben. Bei dieser Sachlage käme die Annahme einer Zueignungsabsicht im Zeitpunkt der Wegnahme nur dann in Betracht, wenn die Festnahme lediglich ein (nachrangiges) Fernziel der Angekl. gewesen wäre.

### **III. Problemstandort**

Eine Zueignungsabsicht scheidet aus, wenn der Täter die fremde bewegliche Sache nur wegnimmt, um sodann gestellt zu werden und die Sache sogleich wieder an den Eigentümer zurückgelangen zu lassen.

**Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.**  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung  
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



**Bitte trotz Überarbeitung darauf achten, dass nach der Kopfzeile ein gewisser Abstand zum Text besteht!**

**Nach Vorstellung (und ggf. Überarbeitung) Datei an Johannes Lechler UND Jana Kuhlmann schicken.**

**Dazu:**

**„Anleser“ für die Homepage formulieren**